

Gebührenordnung für die Benutzung der Stadthalle, Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckhallen

Hinweis:

letzte Überarbeitung der „Gebührenordnung für die Benutzung der Stadthalle, Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckhallen“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung am 10.12.2014 beschlossen

§ 1 Gebührenfestsetzung

1. Gebührensätze

a) Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Stadthalle Gebühr in €

DGH Sechshelden	157,00 €
großer Saal mit Küche (OG)	76,00 €
zusätzlich Buffetraum (OG)	20,00 €
kleiner Saal mit Küche (EG)	61,00 €

DGH Langenaubach	
Saal mit Küche	70,00 €

DGH Flammersbach	105,00 €
großer Saal mit Küche	76,00 €
kleiner Saal mit Küche	29,00 €

ehem. Rathaus Allendorf	
großer Saal mit Küche	30,00 €

*aktuell
nicht
buchbar*

DGH Haiger-Seelbach	127,00 €
großer Saal mit Küche	80,00 €
kleiner Saal mit Küche	47,00 €

DGH Steinbach	108,00 €
großer Saal mit Küche	68,00 €
kleiner Saal mit Küche	40,00 €

DGH Rodenbach	85,00 €
großer Saal mit Küche	45,00 €
kleiner Saal mit Küche	40,00 €

DGH Fellerdilln	124,00 €
großer Saal mit Küche	78,00 €
kleiner Saal mit Küche	46,00 €

DGH Dillbrecht	123,00 €
Saal mit Küche	83,00 €

DGH Offdilln	
Saal mit Küche	75,00 €

DGH Weidelbach	124,00 €
großer Saal mit Küche	78,00 €
kleiner Saal mit Küche	46,00 €

DGH Roßbachtal	123,00 €
Saal mit Küche	73,00 €
1/3 kreiseigene Sporthalle	40,00 €

MZH Allendorf	
großer Saal mit Küche	196,00 €
kleiner Saal (1/3) mit Küche	76,00 €
Hallenbereich komplett	180,00 €
1/3 Hallenbereich	60,00 €
2/3 Hallenbereich	120,00 €

Hallenbereich komplett für gewerbliche und private Nutzung (Hochzeit und Familienfeier) über 200 Personen	800,00 €
angeordnetes Auslegen des Gummischutzbodens	500,00 €
Endreinigung der kompletten Halle	200,00 €

MZH Sechshelden	
Hallenbereich komplett	300,00 €
1/3 Hallenbereich	100,00 €
2/3 Hallenbereich	200,00 €
Hallenbereich komplett für gewerbliche und private Nutzung (Hochzeit und Familienfeier) über 200 Personen	1.000,00 €
angeordnetes Auslegen des Gummischutzbodens	500,00 €
Endreinigung der kompletten Halle	200,00 €

*nur als
Sporthalle
buchbar*

Stadthalle Haiger	
SAALBEREICH (EG)	
Gesamter Saal einschl. Bühnen	260,00 €
linker Saal einschl. Haupt-Bühne	155,00 €
rechter Saal einschl. Neben-Bühne	105,00 €
COLLEGE II, GLÄSERSAAL (EG)	
College II mit Küche	100,00 €
GRUPPENRÄUME (UG)	
großer Gruppenraum mit Küche	66,00 €
kleiner Gruppenraum mit Küche	48,00 €

*Aufgrund von
Sanierungs-
arbeiten
aktuell nicht
buchbar*

Zusatzeinrichtungen der Stadthalle Haiger (für alle Nutzungsarten):	
Bühnenteil für Emporen, etc.	
pro Stück und Tag bzw. Nutzung bei Eigenabholung und Eigenrückgabe	10,00 €
Rednerpult	
je Tag bzw. Nutzung	10,00 €
Handfunkmikrophon	
je Stück und Tag bzw. Nutzung	5,00 €
Knopflochmikrophon	

je Stück und Tag bzw. Nutzung	10,00 €
Nebelmaschine	
je Tag bzw. Nutzung	50,00 €
Flügel (technisch, gebrauchsfähig gestimmt)	
je Tag bzw. Nutzung	100,00 €
Leinwand	
je Stück und Tag bzw. Nutzung	10,00 €
Beamer	
je Stück und Tag bzw. Nutzung	70,00 €
Flipchart	
je Tag bzw. Nutzung	5,00 €

Personalkosten	
für zusätzlich gewünschte Bedienung Ton / Lichttechnik oder bei gewünschter Anwesenheit des Hausmeisters während einer Nutzung	
je angefangene Stunde während der normalen Arbeitszeit (Mo-Do 7.00 - 16.00 Uhr, Fr 7.00 - 14.00 Uhr)	12,50 €
je angefangene Stunde nach der normalen Arbeitszeit (Mo-Do ab 16.00 Uhr, Fr ab 14.00 bis Mo 7.00 Uhr)	25,00 €

- b) Für gewerbliche Nutzungen wird zuzüglich die zur Zeit der Gebührenerhebung gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- c) Für Beerdigungen, Nutzungen durch Haigerer Vereine bzw. vergleichbarer Gruppen sowie deren Dachorganisationen werden 50% der Nutzungsgebühr erhoben.
- d) Für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Benefizveranstaltungen, Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder, etc.) werden die technischen Ausstattungsgeräte und Tonträger kostenfrei dem Nutzer der Stadthalle überlassen.

§ 2 Sondergebühren und Sonderregelungen

2.1 Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Gruppenräume der Stadthalle

Pro angefangene Stunde beträgt die Nutzungsgebühr 15,00 €.

Sie gilt nur für

- a) Übungsstunden und Wettkämpfe auswärtiger Sporttreibender Vereine, jedoch nur in den Mehrzweckhallen,
- b) für die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß dortiger Präambel - Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“ für

- sportliche Wettkämpfe,
jedoch nur in den Mehrzweckhallen
 - jährlich 1 Ausstellung bis zu max. 2 Tagen
der Kleintierzucht- und Umwelt- / Naturschutzvereine,
jedoch nur für Kaninchen und Geflügel
 - gewerbliche Dauernutzer
wie z.B. Musikschulen, Tanzschulen, Fitnessstraining, u.v.m.
- c) Bei Nutzungen der Sanitäreinrichtungen (Toiletten, Duschen, Umkleieräumen) in städtischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Freiluftveranstaltungen in unmittelbarer Nähe zur städtischen Einrichtung entfallen dafür auf den Nutzer
- bei einmaliger Nutzung bis zu max. 3 Tagen 15,00 €
 - bei monatlicher Nutzung 50,00 €.
- d) Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten erfolgt durch den Nutzer.

§ 3 Festsetzung einer Kautio

3.1 Der Magistrat ist berechtigt, je nach Art der Veranstaltung eine Kautio festzusetzen.

3.2 Grundsätzlich ist eine Kautio zu leisten, und zwar je Nutzung

- private und gewerbliche Veranstaltungen 300,00 €
 - Haigerer Vereine und Gruppen 100,00 €
 - 18. Geburtstagsfeiern 500,00 €
 - Disco- / Konzertveranstaltungen, Messen, Ausstellungen,
Hochzeitsfeiern, etc. über 200 Personen 5.000,00 €
- zusätzlich zur Kautio:
- DGH Sechshelden: Nutzung des Personenaufzuges 300,00 €

Hinweis:

Ausnahmen sind möglich, wenn die Stadt Veranstalter oder Mitveranstalter ist.
Hierfür kann der Magistrat im Einzelfall eine gesonderte Kautionshöhe festsetzen.

3.3 Von einer Kautionszahlung ausgenommen sind Beerdigungen und Schulen in Haiger und dessen Stadtteilen.

§ 4 Gebührenfreie Nutzung

4.1 Die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß dortiger Präambel - Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“ sind für folgende Veranstaltungen von der Nutzungsgebühr befreit:

- Übungsstunden aller Haigerer Vereine
bzw. vergleichbarer Gruppen sowie deren Dachorganisationen,

ausgenommen ist der Saalbereich der Stadthalle Haiger.

- Jährlich bis zu zwei Jugend-Wettkampfveranstaltungen der Sporttreibenden Vereine.
- Jahreshauptversammlungen, ausgenommen ist der Saalbereich der Stadthalle Haiger.
- Eine öffentliche Veranstaltung aller Haigerer Vereine bzw. vergleichbarer Gruppen sowie deren Dachorganisationen, wobei die Nutzung keinen gewerblichen Charakter besitzen darf.
- Bei Jubiläen in 25-jährigem Turnus für den Festkommers.
- Jährlich eine Veranstaltung je Verein oder Gruppe, wenn der komplette Erlös einer städtischen Einrichtung, einem in Haiger gelegenen Kindergarten oder einer in Haiger ansässigen öffentlichen Schule zufließt. Der Spendennachweis ist der Stadt vorzulegen.
- Benefizkonzert, wenn der komplette Erlös einer städtischen Einrichtung oder einer in Haiger ansässigen öffentlichen Schule zufließt. Der Spendennachweis ist der Stadt vorzulegen.

Hinweis:

Sollte der Erlös einem wohltätigen Zweck außerhalb der Stadt Haiger zukommen, so entscheidet der Magistrat im Einzelfall über die gebührenfreie Nutzung.

- Kinderkleiderbörse, wenn der komplette Erlös einer städtischen Einrichtung oder einer in Haiger ansässigen öffentlichen Schule zufließt. Der Spendennachweis ist der Stadt vorzulegen.
- Städtische Nutzungen, wenn die Art der Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter hat.
- Schulische Nutzungen für Haigerer Schulen (wie z.B. Einschulungen, Aufführungen, Verabschiedung Abgänge).

Davon ausgeschlossen

- Abschlussbälle und Klassenfeiern

Von gebührenfreier Nutzung ausgenommen sind:

- Messen und Ausstellungen,
- gewerbliche Nutzungen,
- Evangelisationen,
- Konzerte, Discos und Tanzveranstaltungen.

4.2 Die Benutzung ist für die im Lahn-Dill-Kreis verfassungsrechtlich zugelassenen politischen Parteien und Gruppierungen kostenlos, wenn die Art der Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter hat.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Kautions wird gemäß Vergabebescheid fällig.
Die Nutzungsgebühr ist innerhalb 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Kautions- und Gebührenpflicht

Kautions- und gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckhallen und der Stadthalle bei der Stadt Haiger angefragt und einen Vergabebescheid erhalten hat.

§ 7 Gewerberechtliche Bestimmungen

Gewerberechtliche Bestimmungen werden von dieser Gebührenordnung nicht berührt.
Sie sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gesondert einzuholen.

§ 8 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft; sie ersetzt die städtische Gebührenordnung vom 15.03.2006.

Der MAGISTRAT
der STADT HAIGER

Schramm
Bürgermeister

